

**Vierundsiebzigste Tagung**

Tagesordnungspunkt 98 q)

Allgemeine und vollständige Abrüstung: Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten**Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 12. Dezember 2019***[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/74/368)]***74/60. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten***Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 73/69 vom 5. Dezember 2018 sowie alle früheren Resolutionen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹, und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

sowie hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)² ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung

¹ Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

² Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und A/60/88/Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).



und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

eingedenk der Umsetzung der auf den Folgetagungen zum Aktionsprogramm verabschiedeten Ergebnisse,

unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses der vom 18. bis 29. Juni 2018 in New York abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die dritte Überprüfungskonferenz),

in Anerkennung der Notwendigkeit der stärkeren Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung und an den Durchführungsprozessen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm und dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument und bekräftigend, dass die Staaten geschlechtsspezifische Dimensionen durchgängig in ihre Durchführungsmaßnahmen einbeziehen müssen,

feststellend, dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte anhand der vom Sekretariat entwickelten internetgestützten Instrumente, darunter die mit Suchfunktion ausgestattete Datenbank und das Modular Small-arms-control Implementation Compendium (Modulares Durchführungskompendium für die Kontrolle von Kleinwaffen), und der von Mitgliedstaaten entwickelten Instrumente bewertet werden könnten,

bekräftigend, dass im Ergebnisdokument der dritten Überprüfungskonferenz³ der Vorschlag anerkannt wird, ein spezielles Stipendienprogramm für Schulung und Fortbildung zu Kleinwaffen und leichten Waffen einzurichten, um das Fachwissen und den Sachverstand auf Gebieten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments insbesondere in den Entwicklungsländern zu erhöhen,

unter Begrüßung der frühzeitigen Bestimmung Kenias zum Vorsitz der für 2020 geplanten Siebenten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

feststellend, dass die freiwilligen Nationalberichte über die Durchführung des Aktionsprogramms unter anderem dazu dienen können, eine Basislinie für die Messung der bei seiner Durchführung erzielten Fortschritte bereitzustellen, Vertrauen zu schaffen und Transparenz zu fördern, eine Grundlage für den Informationsaustausch und das Handeln zu schaffen und Bedürfnisse und Möglichkeiten für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu ermitteln, insbesondere die Abstimmung zwischen Bedarf und verfügbaren Ressourcen und Sachverstand,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

³ [A/CONF.192/2018/RC/3](#), Anhang.

feststellend, dass der Austausch und die Anwendung bewährter Verfahren auf freiwilliger Basis auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments unterstützen und daher dauerhaft stattfinden sollen, um anhaltende Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umleitung von und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu bewältigen,

erneut erklärend, dass internationale Zusammenarbeit und Hilfe ein wesentlicher Aspekt der vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments sind,

in Anerkennung der von der Zivilgesellschaft unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten tragen, im Einklang mit der Souveränität der Staaten und ihren diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen,

erneut erklärend, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen soll,

unter Hervorhebung der neuen Herausforderungen und potenziellen Möglichkeiten im Hinblick auf die wirksame Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung, die sich aus den Entwicklungen in der Fertigung, der Technologie und dem Design von Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben, und eingedenk der unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Prioritäten der Staaten und Regionen,

in dem Bewusstsein, dass die Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich aus diesen Entwicklungen in der Fertigung, der Technologie und dem Design von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich Polymer- und modularer Waffen, ergeben, zeitnah angegangen werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴, in dem ein Überblick über die Durchführung der Resolution 73/69 sowie Empfehlungen enthalten sind, wie die Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments gestärkt werden kann, einschließlich durch die Bewältigung der Herausforderungen, die sich unter anderem durch Polymer- und modulare Waffen ergeben,

unter Begrüßung der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel⁵,

in der Erkenntnis, dass wirksame nationale Kontrollsysteme für den Transfer konventioneller Waffen einen Beitrag zur Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten leisten,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und

⁴ A/74/187.

⁵ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹ nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Umleitung in den unerlaubten Handel, zu illegalen bewaffneten Gruppen, Terroristen und zu anderen unbefugten Empfängern, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem auch unter Berücksichtigung der nachteiligen humanitären und sozioökonomischen Folgen dieser Waffen für die betroffenen Staaten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)² durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweilige nationale Kennzeichnungspraxis zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlandes aufnehmen;

4. *befürwortet* alle einschlägigen Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

5. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 vom 8. Dezember 2005 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen⁶;

6. *billigt* das Ergebnis der vom 18. bis 29. Juni 2018 in New York abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die dritte Überprüfungskonferenz)³;

7. *beschließt* gemäß dem auf der dritten Überprüfungskonferenz vereinbarten Sitzungskalender für den Zeitraum von 2018 bis 2024, vom 15. bis 19. Juni 2020 eine einwöchige zweijährliche Tagung der Staaten einzuberufen, um die wichtigsten Herausforderungen und Chancen bei der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erörtern, zu dem Zweck, die Umleitung und die unerlaubte internationale Verbringung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu unbefugten Empfängern zu verhindern und zu bekämpfen, sowie für 2022 eine einwöchige zweijährliche Tagung der Staaten einzuberufen;

8. *beschließt außerdem*, die vierte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter

⁶ Siehe [A/62/163](#) und [A/62/163/Corr.1](#).

allen Aspekten für 2024 einzuberufen und zuvor Anfang 2024 eine höchstens fünf Tage dauernde Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments ist, um Ziel 16 und die Zielvorgabe 16.4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung⁷ zu verwirklichen;

10. *betont*, dass die internationale Zusammenarbeit und Hilfe für die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments nach wie vor unerlässlich sind, eingedenk dessen, dass die Angemessenheit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe sichergestellt werden müssen;

11. *betont außerdem*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

12. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

13. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

14. *legt den Staaten außerdem nahe*, auf freiwilliger Grundlage ihre Nationalberichte zunehmend als Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

15. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments zusammenzuarbeiten und ihnen dabei Hilfe zu gewähren;

16. *ermutigt* die Staaten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Bekämpfung des gemeinsamen Problems des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten nach Bedarf zu stärken, unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität eines jeden Staates über seine eigenen Grenzen;

17. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, die Vorteile der Zusammenarbeit mit den Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, der Weltzollorganisation, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Einklang mit ihren Mandaten und in Übereinstimmung mit den nationalen Prioritäten voll zu nutzen;

⁷ Siehe Resolution [70/1](#).

18. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die im Ergebnisdokument der dritten Überprüfungskonferenz hervorgehoben wurden;

19. *legt* den Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments vorlegen werden, ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, das vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen bereitgestellte Berichtsmuster zu verwenden, und bekräftigt, wie nützlich es ist, diese Berichterstattung mit den zweijährlichen Tagungen der Staaten und den Überprüfungskonferenzen zu synchronisieren, um so die Berichtsquote und den Nutzen der Berichte zu erhöhen und einen substanziellen Beitrag zu den Erörterungen auf den Tagungen zu leisten;

20. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, über einen freiwilligen Fondsfonds finanzielle Hilfe zu leisten, die auf Ersuchen von Staaten, die sonst nicht in der Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, an diese verteilt werden könnte;

21. *begrüßt* die Schaffung des Fonds „Einrichtung für die Rettung von Leben“ zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung für koordinierte, integrierte Maßnahmen zur Kontrolle von Kleinwaffen in den vom unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen am stärksten betroffenen Ländern und legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu leisten;

22. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auch als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

23. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu erreichen;

24. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass sich die Staaten verpflichten, gegebenenfalls Gruppen und Personen zu ermitteln, die an der unerlaubten Herstellung, Lagerung und Verbringung und dem unerlaubten Besitz illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen sowie an dem unerlaubten Handel damit und an der Finanzierung ihrer Beschaffung beteiligt sind, und im Rahmen der entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen solche Gruppen und Personen vorzugehen⁸;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu bewährten Verfahrensweisen, Erfahrungen und neuen Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung der Umleitung und der unerlaubten internationalen Verbringung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu unbefugten Empfängern einzuholen und diese Auffassungen sowie die Auffassungen aus dem System der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen der am Koordinierungsmechanismus für Maßnahmen gegen Kleinwaffen mitwirkenden In-

⁸ Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24, Abschn. II, Ziff. 6. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

stitutionen, und Beiträge der INTERPOL und der Weltzollorganisation in einen Bericht aufzunehmen, der auf der Siebenten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten 2020 behandelt werden kann;

27. *ersucht* das Sekretariat, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf der Grundlage der von den Staaten bereitgestellten Informationen auf der Siebenten Zweijährlichen Tagung über das Aktionsprogramm und das Internationale Rückverfolgungsinstrument eine Analyse der Trends, Herausforderungen und Chancen in Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments vorzulegen und dabei auch auf den Bedarf an Zusammenarbeit und Unterstützung einzugehen;

28. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, über die Unterstützung Bericht zu erstatten, die das System der Vereinten Nationen für die Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments leistet, und dabei auf die Erfahrungen, bewährten Verfahrensweisen und Erkenntnisse bezüglich der effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen einzugehen und diese Informationen auf den bevorstehenden Tagungen über das Aktionsprogramm und das Internationale Rückverfolgungsinstrument vorzutragen;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

46. Plenarsitzung
12. Dezember 2019